

**Alles was Recht ist - Neuerungen im
Jugendstrafverfahren.
Gesetzliche Änderungen und
höchstrichterliche Rechtsprechungen
bezüglich des JGG und des SGB VIII“**

Fachtagung Dresdner Gesprächskreis Jugendhilfe und Justiz vom 06. Dezember 2013

Der „Warnschussarrest“ – Erfolgsstory oder Schuss in den Ofen? Oder was lange wehrt wird doch nicht gut /“wo geschossen wird, da sollte man sich fernhalten“¹

Von Rechtsanwältin/FA für Strafrecht Caroline Kager, Dresden (Mitglied des Vorstandes der Strafverteidigervereinigung Sachsen/Sachsen-Anhalt e.V)

Aus Sicht der Strafverteidiger Vereinigungen ist der „Warnschussarrest“ völlig ungeeignet, um Jugendkriminalität zu verhindern bzw. ihr mit wirksamen Maßnahmen entgegen zu wirken². Seit mehr als zwanzig Jahren wurde die Sinn – und Zweckmäßigkeit der Einführung dieser Arrestform immer wieder diskutiert und bis jetzt verhindert. Immer dann, wenn spektakuläre Fälle in die Öffentlichkeit geraten und durch die Yellow-Press geistern, wird der Ruf in der Bevölkerung laut, doch Schluss mit dem Kuschelkurs zu machen und endlich hart durchzugreifen. Um eines vorweg zu nehmen – es gibt die Taten, die einen zurückschrecken lassen vor der Art und Weise der von Jugendlichen ausgehenden Brutalität und enthemmter Gewalt und auch den erheblichen Folgen für Tatopfer. Man darf die Augen nicht davor verschließen. Dies führte auch in der Vergangenheit immer wieder zu Erörterungen im öffentlichen Raum.

Von der Politik wurde eine solche Diskussion in immer wiederkehrenden Abständen nur allzu gern aufgegriffen und mangels anderer zielführenderer Ideen nunmehr leider in Gesetzesform gegossen. Kritik erfährt diese Gesetzesänderung nicht nur von den Strafverteidigervereinigungen sondern auch aus den Reihen der Justiz sowie der Wissenschaft.

Bereits im Rahmen des JGG-Änderungsgesetzes 1990 wurde insbesondere von der Politik die Einführung eines so genannten „Einstiegsarrest“ gefordert. Aber bereits damals gab es hörbare Kritik aus der Wissenschaft und der Praxis, was letztendlich das Gesetzesvorhaben scheitern ließ. Gegen die Einführung des „Einstiegsarrest“ wurde bereits zu dieser Zeit u.a. eingewandt, dass ein behauptetes Bedürfnis der Praxis weder empirisch belegt noch belegbar sei. Gleichmaßen rechtsdogmatische

¹ Vgl. Stellungnahme der Strafverteidigervereinigung zu den erneuten Plänen, einen sog. „Warnschussarrest“ einzuführen, unter Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V

² Vgl. Stellungnahme der Strafverteidigervereinigung zu den erneuten Plänen, einen sog. „Warnschussarrest“ einzuführen

sowie auch erzieherische Gründe sprächen gerade gegen einen solchen Arrest, der eine Bewährungsentscheidung mit einem Freiheitsentzug verbindet. Man beließ es begrüßenswerter Weise beim Kopplungsverbot des § 8 Abs. 2 JGG, das heißt eine Verbindung zwischen Jugendarrest und Jugendstrafe war ausgeschlossen. Eine insoweit unzulässige Verknüpfung ergab sich auch vor dem Hintergrund, dass Voraussetzung für die Verhängung des Jugendarrests als Zuchtmittel nach § 13 Abs. 1 JGG war, dass eine Jugendstrafe gerade noch nicht geboten sein durfte.

Folgerichtig hatte das Bundesverfassungsgericht auch in seinem Beschluß vom 09. Dezember 2004³ eine Verbindung von Jugendarrest mit der Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe nach § 27 JGG wegen des Verstoßes gegen das Analogieverbot als unzulässig erklärt.

Diese Stimmen sind nach wie vor nicht verhallt, konnten sich jedoch nunmehr kein Gehör mehr verschaffen. Auf der Suche danach, ob sich ggf. die Rechtspraxis dramatisch verändert hat, z.B durch einen exorbitanten Anstieg brutaler, gewaltmotivierter Taten wird man allerdings nicht fündig. Selbst in der Begründung zum Gesetzesentwurf⁴ heißt es wie folgt :

„Mit Blick auf sämtliche Deliktgruppen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) sind die Zahlen der jugendlichen Tatverdächtigen (TV) schon seit einigen Jahren rückläufig. So sank im Jahr 2010 die Zahl erneut um 6,9 Prozent (231 543 TV); in den Vorjahren 2009 und 2008 gab es mit einem Rückgang von 4,4 Prozent (254 205 TV) bzw. von 4,2 Prozent (265 771 TV) bereits eine gleichlaufende Tendenz. Nach einem fast kontinuierlichen Anstieg der Gewaltkriminalität Jugendlicher in den Jahren zwischen 1993 und 2008 (die einschlägigen Zahlen hatten sich in diesem Zeitraum verdoppelt) ist auch hier seitdem erfreulicherweise ein Rückgang zu verzeichnen....“.

Wenn es allerdings der Anstieg entsprechender Straftaten nicht sein kann, der die Verschärfung der Gesetzeslage rechtfertigt, worin besteht dann die eigentliche Motivation?

Die Zahlen jugendlicher Delinquenz sollen sich „nach wie vor auf einem – nicht zufriedenstellend – hohen Niveau“ bewegen⁵ . Liegt hierin die alleinige Rechtfertigung? Werden weitere Straftaten tatsächlich verhindert, wenn der Jugendliche – ohne, dass er zu einer unbedingten Jugendstrafe verurteilt wurde, schon einmal „Knastluft“ schnuppert? Kann mit Hilfe der Verhängung eines Jugendarrests Gewaltkriminalität effektiv eingedämmt werden, weil von ihm eine abschreckende Wirkung ausgeht? Kann dem Jugendlichen schnell und eindringlich vor Augen geführt werden, welche Konsequenzen sein strafbares Verhalten hat?

³ BVerfG Beschluss vom 09. Dezember 2004, 2 BvR 930/04, NStZ 2005, 642

⁴ Begründung zum Gesetzesentwurf des Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten , BT-Drs. 17/9389 vom 24.04.2012

⁵ Begründung zum Gesetzesentwurf a.a.O, S. 7

Die Rechtswirklichkeit sieht anders aus. Befürworter des „Warnschussarrestes“ verschließen die Augen davor, dass der Warnschussarrest eine Freiheitsentziehung und somit einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff darstellt und gerade nicht nur eine „Warnung“. Da fast durchgängig – jedenfalls zur Zeit noch - der Arrestvollzug an die JSA/JVA angeschlossen ist, wird auch die Idee, den Jugendlichen für eine gewisse Zeit aus „einem Lebensumfeld mit schädlichen Einflüssen herauszunehmen“ (§ 16 a Abs. 1 Ziff. 2) konterkariert. Insoweit kann man dem Gesetz, so wie es Dr. Niehaus⁶ darlegt, tatsächlich „einen gewissen Humor nicht absprechen“. Ganz davon abgesehen, dass es bei einer Maximaldauer des Arrests von 4 Wochen kaum möglich sein wird, einen Jugendlichen aus seinem bisherigen schädlichen und in negativer Weise auf ihn Einfluss nehmenden Umfeld herauszunehmen scheint doch eher das Gegenteil zuzutreffen. Im Arrest kommt er noch viel eher mit Jugendlichen zusammen, die dieselbe oder zumindest eine ähnliche Sozialisation und Problematik aufweisen. Was er noch nicht wusste, lernt er dort.

Entscheidend ist aber vor allem, dass der Jugendarrest zu den weitaus problematischsten Sanktionen im Jugendstrafrecht zählt. Der Arrest zielt auf Abschreckung und Vermittlung eines Schocks, in der Absicht zukünftig Straftaten zu verhindern. Die hohen Rückfallquoten aber (ca. 70 %) ⁷ sprechen dagegen eine andere Sprache.

Bislang scheint es aber auch so, dass vom „Warnschussarrest“ tatsächlich nur zurückhaltend Gebrauch gemacht wird, was begrüßenswert ist.

Das Gesetz zur Erweiterung der Jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten brachte jedoch noch weitere Änderungen. Hinzuweisen ist auf die Anhebung der Höchststrafe für wegen Mordes verurteilter Heranwachsender von bisher 10 auf nunmehr 15 Jahre (§ 105 Abs. 3 JGG) sofern das Höchstmaß der Jugendstrafe von 10 Jahren wegen der Schwere der Schuld nicht ausreicht. Auch diese Regelung stößt auf Kritik, da nicht zu erkennen ist, inwieweit die Anhebung der Höchstgrenze in irgend einer Form dazu beitragen kann, dass Kriminalität verhindert wird. Insoweit kann man nur konstatieren, dass hier letztlich eine rechtspolitische Entscheidung getroffen wurde und man dem Ruf der Öffentlichkeit nach höheren Strafen gefolgt ist. Bei der Verhängung einer Jugendstrafe von mehr als 10 Jahren tritt der maßgebliche Strafzweck des Jugendstrafrechts, nämlich der Erziehungsgedanke, hinter dem Aspekt des Schuldausgleichs gänzlich zurück.

⁶ Dr. Holger Niehaus, Jugendarrest und Jugendarrestvollzug nach dem „Gesetz zur Erweiterung der jugengerichtlichen Handlungsmöglichkeiten“, NRV-Info Nordrhein-Westfalen, S. 23 ff.

⁷ Vgl. Prof. Dr. Heribert Ostendorf, Warnung vor dem neuen „Warnschussarrest“, ZIS 12/2012 S. 608 ff. (609) m.w.N.

Die Zukunft wird zeigen, wie oft von dieser Möglichkeit überhaupt Gebrauch gemacht werden wird.

Die bisherige Praxis des Vorbehalts der Bewährung wurde nunmehr in den §§ 61 bis 61 b JGG gesetzlich geregelt. Die gesetzliche Fixierung der geübten Praxis dient letztlich der Rechtssicherheit und ist grundsätzlich begrüßenswert.

Übrig bleiben erheblich Bedenken, dass insbesondere die Einführung des „Warnschussarrest“ positive Veränderungen in der Rechtspraxis bringen wird. Die gesetzlichen Ziele des Jugendstrafrechts sind in den §§ 2 Abs. 1, 5, 18 Abs. 2, 21 Abs. 1 JGG normiert. Aus diesen gesetzlichen Regelungen ergibt sich, dass der Erziehungsgedanke der Grund, die Rechtfertigung und auch die Grenze für die Anwendung des Jugendstrafrechts ist. Die wesentliche Unterscheidung des Jugendstrafrecht vom „Erwachsenenstrafrecht“ besteht in den unterschiedlichen Sanktionsmöglichkeiten, die das JGG vorsieht und ist geprägt von dem Gedanken, den Jugendlichen zu erziehen und ihn wieder auf den „redlichen“ Weg zu bringen. Hierzu wurde bereits bisher eine Bandbreite an Möglichkeiten zur Verfügung gestellt, die es nur auszunützen gilt. Wichtiger als der Ruf nach härteren und höheren Strafen und die Ausweitung freiheitsentziehender Maßnahmen ist der Ausbau einzelfallspezifischer Angebote. Mehr Raum sollte dem Täter Opfer Ausgleich gegeben werden. Die direkte Konfrontation mit Geschädigten von Straftaten, die Auseinandersetzung mit Tatfolgen und das Eingehen auf Fragen, was letztlich zu straffälligem Verhalten geführt hat, muss mehr in den Fokus gerückt werden. Finanzielle Mittel sollten nicht für die Errichtung von Arresteinrichtungen sondern in sozialpädagogisch sinnvolle Maßnahmen investiert werden. Nur wenn es gelingt, junge Menschen aus problematischen Verhältnissen herauszuholen, sie vom Rand der Gesellschaft wieder in der Mitte einzugliedern, sie für Bildung zu begeistern und Perspektiven zu bieten, wird es auch gelingen, Jugendkriminalität einzudämmen oder gar zu verhindern.

Caroline Kager
Rechtsanwältin/Fachanwältin für Strafrecht

